

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

**Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Franz, Herzogen zu Mecklenburg ... allgemeine Verordnung wider die Mißbräuche und Fehler der Sachwälder und Schriftsteller bey der Abfassung schriftlicher Eingaben : Schwerin, den 2ten Februar 1792.**

Schwerin: bey Wilhelm Bärensprung, [1792?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875655319>

Druck Freier  Zugang



1792. 2 febr.

Des  
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,  
Herrn  
**Friederich Franz,**  
Herzogen zu Mecklenburg,  
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,  
auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock  
und Stargard Herrn, &c. &c.

**allgemeine Verordnung**

wider

die Mißbräuche und Fehler  
der Sachwälde und Schriftsteller  
bey der Abfassung  
schriftlicher Eingaben.

---

Schwerin, den 2ten Februar 1792.

---

Schwerin,

gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK-4060. (50.) 4<sup>2</sup>.

Ms. 5. 1771

Handwritten text in German, likely a title or description, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.



Additional handwritten text in German, also appearing as bleed-through from the reverse side.

Decorative horizontal lines and faint handwritten text at the bottom of the page.

Ms. 5. 1771

# Friederich Franz

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,  
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,  
auch Graf zu Schwerin,  
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

**E**s sind zwar gegen die Mißbräuche und Ausschweifungen der Advocaten und Schriftsteller in Unseren Landen, von Unseren hohen Vorfahren an der Regierung schon seit dem Ausgange des vorigen Jahrhunderts mehrere, von Zeit zu Zeit erneuerte heilsame Vorschriften erlassen, besonders noch unterm 21sten März 1771 zur Abstellung der damals bei Advocaten und Schriftstellern zum allgemeinen Vorwurf und Bedruck, eingerissenen Unordnungen, in geschärfter Maaße ergangen. Nachdem aber dadurch der Zweck bisher nicht allenthalben erreicht ist; So haben Wir, aus landesfürstlicher Fürsorge für das gemeine Beste, die wesentlichen Vorschriften aller, wegen äußerlicher Einkleidung und innerer Fassung der Formalien schriftlicher Eingaben, successive ergangene landesfürstliche Gebote und Verbote, auch sonstige gemeine Rechts-Vorschriften gegen die Mißbräuche, Fehler und Vergehungen der Advocaten und Schriftsteller, in nachstehender Maaße zusammen zu fassen und nach den Bedürfnissen ihiger Zeit, respective auf eingezogenes rathsames Erachten des Engern Ausschusses Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, zu erneuern, Uns bewogen gefunden.

B

L

## I.

Alle und jede Verfasser schriftlicher Anträge, es mögen seyn Vorstellungen, Bittschriften, Berichte, Anzeigen, Erklärungen, Klagen, Beschwerden, Vernehmlassungen und andre Sakschriften, oder sonstige gerichtliche oder außergerichtliche Eingaben, die in eignen oder fremden, Official- oder Parthei-Angelegenheiten, an Uns oder Unsr nachgeordnete Collegia gerichtet sind, sollen, neben einer natürlichen Ordnung und deutlichen Darstellung der Materialien ihres Vortrags vor allen Dingen eines richtigen Ausdrucks sich befleißigen, und sowol einer reinen und fließenden als gesetzten und ungekünstelten Schreibart, ohne Ziererei und Prunk in Worten und Redensarten sich bedienen, wenn sie ihrem Vorbringen Eingang und ihren Gesuchen ein willfähriges Gehör verschaffen wollen. Uns werden daher auch bey Unserm Cabinet, Unserm Regierungs- Cammer, Justiz, und andern Collegien, nicht allein in außergerichtlichen Gnaden- und Herrschaftlichen Sachen, sondern auch in gerichtlichen Verhandlungen diejenigen schriftlichen Vorträge Unserer Unterthanen und Diener die angenehmsten seyn, welche in solchem vorgezeichneten Augenmerk gefasset, mit Vorbeigehung aller zur Sache nicht gehörigen Ausschmückungen und Einmischungen, ihren Gegenstand und die Gründe ihres Gesuchs wahr, kurz und deutlich vor Augen legen. Hingegen werden Wir alle lächerliche Uebertreibungen und Ausdrücke vermeinter Kraftsprache oder Schöngesteirerei mit Misfallen und Widerwillen aufnehmen, mithin solche Schriften und Berichte entweder unbeachtet bei Seite legen, oder nach Befinden, als Beweise einer unreifen Beurtheilungs-Kraft den Supplicanten oder Referenten zur verdienten Beschämung, von den Acten zurückgeben lassen, nach Befinden auch ernstlich bestrafen.

## II.

Insonderheit werden alle Advocaten und Procuratoren, zumal die jüngeren und ungeübteren, aufs neue so ernstlich als gnädigst hiedurch erinnert: ihre gerichtlichen Verhandlungen in einer für Rechtsfachen schicklichen Schreibart, mit deutlicher Darstellung der wesentlichen zur Sache gehörigen Umstände in factis, und mit ordentlicher

licher Ausführung juristischer Gründe und Gegen-Gründe, jederzeit mit Vermeidung aller unnöthigen Weitläufigkeit, abzufassen, mithin aller weitschweifigen vermeintlichen Aufschmückungen, unnöthigen moralischen Raisonnements und Gemein-Derter, vorzüglich aller, bei ernsthaften Geschäfts-Behandlungen ganz am unrechten Ort stehenden, gemeinlich nur erbitternden Wizeleien und Unzänglichkeiten, überhaupt aller langweiligen zur Sache nicht gehörigen Einleitungen, Wiederholungen und sonstiger, der Wahrheit so nachtheiligen, als dem Decernenten lästigen, nicht selten so eckelhaften, als den Partheien selbst kostenspüßigen Digressionen sich gänzlich zu enthalten, am allerwenigsten aber bei Vermeidung einer Strafe von Zehn bis Zwanzig Rthlrn., sowol für den Verfasser, als für den unterschreibenden Procurator, in persönliche Unzänglichkeiten und ehrenrührige Verunglimpfungen auszuweichen, auch selbst in denjenigen Sachen die ihrer Natur nach empfindliche Beschwerden, Vorwürfe oder Beschuldigungen mit sich führen, solcher gemäßigten Schreibart sich zu bedienen, die zu erkennen giebet, daß nicht Haß, Feindschaft und Rachsucht, sondern nur Recht und Wahrheit oder Beförderung der Justiz und des Gemeinen Bestens die Triebfeder sey.

### III.

Eben die so beliebte Kürze und Präcision des Ausdrucks verbietet auch die jedesmalige namentliche Benennung und vollständige Characterisirung der Partheien; statt dessen nur allein die recipirten juristischen Bezeichnungen des respectiven Stands. Puncts (Kläger, Beklagter, Supplicat, Supplicat, Implorant, Implorat, Impetrant, Impetrat, u. s. w.) anzugeben sind.

### IV.

Wahrheit ist und bleibt zwar das erste und letzte Gesetz jedes Schriftstellers, zumal der mit seinem Landesherren und dessen nachgeordnete Collegien redet, ohne Ausnahme dergestalt: daß, zu dessen Vergewisserung und eventualer Beglaubigung niemand, am wenigsten in außergerichtlichen Aufsätzen, (wo man nämlich nicht die Widersprüche einer Gegen-Parthei zu fürchten hat, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, sich unterstehen soll, Facta, Umstände, oder Begebenheiten vorzubringen, deren

L

nen

nen nicht entweder sogleich die nöthige Bescheinigung, oder wenigstens eine vorläufige Nachweisung, woher man den Beweis des Vorgebens zu führen gedenke, hinzugefüget ist. Hingegen

V.

überflüssige oder irrelevante Anlagen beizubringen, oder gar den wörtlichen Inhalt der Beläge im Text selbst zu wiederholen, wird dadurch keinesweges gut heißen, sondern vielmehr ausdrücklich und bey willkürlicher Strafe untersaget. Auch Allegata dürfen nur dann, wenn sie erheblich und entscheidend seyn können, in Schriften angebracht, nur die vorzüglicheren, allenfalls excerpirt, die übrigen aber bloß mit richtiger Benennung des Gesetzes, oder des Auctors und Buches, nach dessen Titeln, Abtheilungen und Seiten-Zahlen, nachgewiesen werden.

Unsre Collegien und Gerichte werden sich, bey Moderirung der Kosten-Rechnungen nach dieser Unserer Willens-Meinung genau zu achten wissen.

VI.

Noch weniger sollen diejenigen Sachwälde und Schriftsteller, die zugleich Notarien sind, in denselbigen Sachen, worin sie als Parthei auftreten, Notariats-Documente zu fertigen und solchergestalt den, ihrem Notariat-Amte anvertrauten öffentlichen Glauben, zur Ablegung eines Zeugnisses, in eigener oder ihrer Parthei Sache sträflicher Weise zu misbrauchen, sich begeben lassen.

VII.

Wird in der Vorstellung auf ein vorhergegangenes Erkenntniß oder anderes Actenstück Bezug genommen; so muß solches, zur Ersparung unnöthigen Nachsuchens, nach seinem Datum und Gegenstand, mit Benennung derjenigen Behörde, woraus das angezogene Erkenntniß erlassen, und auf wessen Antrag selbiges verfügt worden, deutlich bezeichnet werden: Wie denn auch, wenn in der Sache, wovon die Rede ist, vorhin bey einem andern Gerichte oder Collegio schon etwas vorgekommen oder Bes  
schwer.

schwerde geführt, oder wol gar schon etwas entschieden oder das Gesuch abgeschlagen seyn mögte, solches nie zu verschweigen, sondern ausdrücklich anzuführen und beyzubringen ist.

VIII.

Zur Verhütung aller Verwirrung, darf ferner kein Supplicant das competirende Collegium, wohin die Sache nach der Natur ihres Gegenstandes geböret, außer dem Fall einer Beschwerde über solche eigentliche Beschwerde mit den ferneren Anträgen in solcher Sache durch unmittelbare Eingaben vorbegehen, noch die Gerichte und Instanzen muthwillig verwechseln, sondern selbst in Dingen, die zur Competenz der Unter-Obrigkeiten gehören, diese zuvörderst angehen und nur, wann er daselbst enthört zu seyn vermeynet, an Unsre höheren Collegien solche bringen.

IX.

Aus gleicher Ursache behält es dabey, daß nicht zwey oder mehrere Gegenstände und unterschiedliche Angelegenheiten, worinnen es auf verschiedene Klage- und Beweisgründe ankommt, mithin auch natürlicherweise separate Acten entstehen müssen, in einer und derselben Vorstellung oder Anzeige zu vermengen und durcheinander zu werfen sind, sondern in jeder Sache separatim angerufen und angefragt werden muß, um so mehr sein unabänderliches Bewenden, je leichter und vortheilhafter für den Supplicanten selber die Pflicht ist, seinen Decernenten allenthalben auf demjenigen Standpunct zu führen, aus welchem sein Anliegen am vollständigsten zu übersehen und zu beurtheilen ist. Außer den natürlichen Folgen der Unterlassung dieser Obliegenheit, sollen auch die Kosten der, zur Absonderung ungebührlich vermischter Materien erforderlichen Extrahirungen und Abschriften jedesmal den Concipienten treffen.

X.

In eben dieser Absicht müssen alle und jede Eingaben mit einer ordentlichen Rubrik versehen, und in derselben sowol der Name, Stand und Aufenthalts-Ort des Supplicanten, auch der eigentliche Haupt-Punct und der je-

besmalige Actus judicialis, welchen die Vorstellung oder Eingabe betrifft, imgleichen in Parthey-Sachen der Name, Stand und Aufenthalts-Ort des Gegentheils, auch das Collegium, bey welchem die Schrift zu übergeben ist, deutlich ausgedrucket, solche Rubrik aber in dem weiteren Verfolg der Sache ohne Noth nicht verändert werden.

## XI.

Bei der Abschrift der solchergestalt gefertigten Eingaben sind folgende Regeln zu beobachten:

a) Die Schrift muß deutlich und leserlich, auf ganzen Bogen, wenn gleich nicht eben von feinen, doch weissem, vorzüglich einländischem Papier, dergestalt geschrieben seyn, daß

b) auf jeder Seite nicht weniger als 24 Zeilen, und in jeder Zeile 28 bis 30. oder zum allermindesten 25 Buchstaben enthalten sind.

c) Die erste und letzte Seite soll nur alsdenn für voll bezahlet werden, wenn sie zum wenigsten über die Hälfte beschrieben.

d) Allegata und das Petitum, auch der Anfang jedes Absatzes sind nur etwas wenigens einzurücken.

e) Mehr als einen Bogen betragende Schriften müssen ordentlich paginiret und

f) die Beylagen mit auf einander folgenden gewöhnlichen Ziffern oder Littern versehen seyn.

## XII.

Wie in allen bisherigen, die Abfassung schriftlicher Eingaben betreffenden gesetzlichen Verordnungen nichts so oft und so dringend vorgeschrieben ist, als: daß der Concipient derselben am Fuße des Originals namentlich zu benennen sey; so lassen Wir es auch dabey unabweichlich und schlechterdings solchergestalt bewenden: daß in außergerichtlichen Sachen zwar die eigenhändige Unterschrift des Principals zulänglich ist, in deren Ermangelung aber allemal, der Concipient sich durch eigenhändige Namens-Unterschrift zu erkennen geben, in gerichtlichen Sachen aber allewege der nach Vorschrift Unserer Hof- und Land-  
Ges.

Gerichts-Ordnung P. I. lit. 6. gehörig qualificirte und approbirte Verfasser (nur mit Ausnahme der daselbst beschriebenen Fälle) jedes Exhibitum mit seinem vollständigen Namen eigenhändig unterschreiben solle, hingegen wo das nicht geschehen, bey gesammten Unsern Collegien von deren respectiven Botenmeistern, Registratoren oder andren zur Reception verordneten Subalternen, ohne die jedesmalige Unterschrift des vollen Namens des Concipienten einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Eingabe, sie bestehe worin sie wolle, und der Concipient sey der Principal selbst, oder wer er wolle, keine einzige Schrift angenommen, sondern sofort brevi manu zurückgegeben oder zurückgeschickt werden muß; welches Wir bey Unserm Cabinet gleichergestalt beobachten lassen wollen.

XIII.

So wenig auch die bloße Unterschrift eines Advocaten oder Procurators, welche nie mit dem Ausdruck: oblatosubscriptit, oder ut recipiatur subscripsit, sondern schlechthin mit den Worten: relegit, oder wenn sie nicht selbst beyrätbig sind, Procurator relegit, geschehen soll, den Verfasser der Schrift selbst von der Schwärzigkeit, sich als Concipienten nahmbhaft zu machen und zu unterschreiben, losmachen kann; eben so wenig wird, durch die Benennung und Unterschrift des Concipienten, die Verbindlichkeit desselben oder des an Ort und Stelle angenommenen Procurators aufgehoben, sich zu dem erhaltenen Auftrage seines Prinzipals, mittelst Beybringung gehöriger Vollmacht, hinlänglich zu legitimiren; und zwar bestehet diese Vollmacht, bey gerichtlichen Angelegenheiten, in dem bis auf weitere gesetzliche Verordnung vorgeschriebenen gewöhnlichen Formular; bey außergerichtlichen Angelegenheiten hingegen, auf welche die meisten Beziehungen des gedruckten Formulars unanwendlich seyn würden, mag jede andre, entweder eigenhändig unterschriebene und besiegelte, oder zu Protocoll erklärte, mithin nur vollständig und deutlich zu erkennen gegebene Willens-Meinung des Principals zur Uebertragung des vorliegenden Geschäfts, statt weiterer Beglaubigung genügen.

Allemal aber ist in gerichtlichen Sachen, sowol vom Kläger als vom Beklagten, die erforderliche Vollmacht sogleich am Anfange des eröffneten Schriftwechsels, in  
der

der ersten Eingabe, unausföhrlich, bey Vermeidung der Retradition heyzubringen und nur in Fällē, wo sichtbarlich Gefahr auf den Verzug haftet, eine einstweilige Caution de rato, jedoch nicht anders, als mit ausdröcklicher Bitte um Befreyung und mit namentlicher Anführung der Behinderungs-Ursache, von dem übergebenden Anwalde anzunehmen, im Fall der Versäumung solcher nachgesuchten und nur unter angebroheter Strafe von fünf Rthlr. einzuräumenden Frist, deren Beytreibung und eventuale Verdoppelung unnachsichtlich wahrzunehmen; gleich dann auch für dergleichen Dilations-Gesuche, und der damit verknüpften Kosten halber, weder dem Gegentheile etwas zur Last fallen, noch dem Sachwalde, wenn er der Zögerung schuldig seyn sollte, etwas in Rechnung passiren darf.

XIV.

Für solche Partheien aber, die in eigener Person ihre Rechte und Verbindlichkeiten wahrzunehmen, oder Bevollmächtigte zu bestellen außer Stande sind, folglich zur Beglaubigung ihrer Vollmachten noch besonderer rechtlicher Feierlichkeiten bedürfen, namentlich für Bürgerschaften und Commünen, wenn sic, als Körper betrachtet, einen Proceß führen wollen, darf kein Sachwald oder Procurator, gerichtlich auftreten oder schriftliche Anträge machen, der nicht, außer der gewöhnlichen Vollmacht, sich dazu nach allgemeinem Gerichtsbrauch noch vorher besonders durch ein förmliches Syndicats-Instrument gebührend legitimiret; zu dessen rechtsgültiger Ausstellung alle stimmfähige Mitglieder der Commüne, wenn sie nicht schon mit einem ein- für allemal gehörig bestellten Syndicus zum Betrieb ihrer Rechtshändel versehen ist, ohne unruhige Aufwiegelung an der einen, oder obrigkeitliche Behinderung an der andern Seite, ordnungsmäßig zusammen zu berufen, und wenn, nach umständlicher Erklärung der vorliegenden Absicht, aus der angestellten Stimmen-Sammlung sich ergiebet, daß wenigstens zwei Drittheile sämtlicher stimmfähigen Interessenten zu dem intendirten Rechtsstreit ungezwungen ihre Einwilligung geben, und zu dessen Führung einen oder mehrere Bevollmächtigte bestellen haben, darüber eine ausführliche Urkunde entweder von einer competirenden obrigkeitlichen Person oder von einem ausdröcklich dazu requirirten immatriculir-

lirten Notarius mit zweien Zeugen abzufassen und solche mit der, entweder von eben denselben Individuis oder von ihren (zugleich dazu bestellten) Bevollmächtigten vollzogenen Vollmacht zu übergeben ist.

Jedoch gehören hieher die Fälle nicht, wo mehrere Mitglieder einer Commüne zugleich gegen andere Mitglieder oder gegen die Obrigkeit selbst gegründete Beschwerden vortragen, oder Unordnungen und Vergehungen anzeigen zu müssen glauben: Vielmehr genüget in dergleichen Fällen, wenigstens am Anfange, dasjenige, was oben §. XII. von außergerichtlichen Sachen verordnet ist.

#### XV.

Alle Schriften endlich, von welchen eine Communication gewünschet oder erwartet wird, sind, zusammt ihren Beilagen, mit einem gut und leserlich geschriebenen, gleichmäßig paginirten und von dem Concipienten unterschriebenen Duplum zu übergeben, in dessen Entstehung die Eingabe retradiret oder auf Kosten des Supplicanten eine anderweitige Abschrift davon gerichtlich veranstaltet werden soll.

#### XVI.

Was an dem Aufenthalts-Orte der Collegien und Gerichte selbst übergeben werden soll, ist unmittelbar an die zur Reception bestellten Botenmeister oder Registratoren gehörigen Orts abzuliefern; was aber von andern Orten hergeschickt wird, ist mit einer kenntlichen Aufschrift an das competirende Collegium adressiret postfrey zu machen.

Die obigen Vorschriften sind von der Beschaffenheit, daß Wir billig von einem jeden, dem es nicht gleichgültig ist, ob seine schriftlichen Anträge mit Beifall oder Mißfallen aufgenommen werden, mithin ihren Zweck befördern oder entfernen helfen, allenfalls auch ohne positive Pönal-Sanction, ihre aufmerksame Beobachtung und genaue Befolgung erwarten mögen. Inzwischen sollen Unsere Regierung, Cammer- und Justiz-Collegien, Consistorien und

und andre Departements, hiedurch angewiesen seyn:  
über die gemessene Befolgung dieser Unserer General-Ver-  
ordnung respective selber sorgfältig zu halten und zu gleicher  
Aufrechterhaltung ihre zur Receptur verordneten Boten-  
meiner, Registratoren oder andre Subalternen, auch Fi-  
scale aufs genaueste zu instruiren, mithin die contraveni-  
renden sowol Partbeien und Sachwalde, als Officianten,  
nach Befinden, theils durch Retradition, oder Verweise,  
theils durch Geldbußen oder sonstige Zwangsmittel auch  
Suspension ab officio unabbittlich zu bestrafen und zurecht  
zu weisen; Wie denn auch Unsrer Nieder-Gerichte zugleich  
hiemit erinnert werden: in ihren schriftlichen Ver-  
handlungen weder dergleichen Contraventionen und Unge-  
bührlichkeiten zu gestatten, so lieb ihnen seyn kann, bey  
etwaniger Einsendung ihrer Acten an Unsrere höheren Col-  
legien, einer misfälligen Bemerkung und ernstlichen Abm-  
dung, auch nach Befinden eigenen Verhaftung für die  
zugelassenen Constitutionswidrigkeiten zu entgehen, noch  
weniaer selbst in ihren schriftlichen Aufsätzen die hier ge-  
rügten Fehler, unter obiger Androhung sich zu Schulden  
kommen zu lassen.

Urkundlich haben Wir diese Unsrer General-Verord-  
nung sowol gesammten Unsrer Coucyen zur Nachachtung  
und Vertheilung zugefertiget, als zu jedermanns Wissen-  
schaft gewöhnlichermaassen publiciren auch den hiesigen An-  
zeigen einrücken lassen, unter Unserm Handzeichen und auf-  
gedruckten Herzoglichen Insiegel. Gegeben auf Unsrer  
Bestung Schwerin, den 2ten Febr. 1792.

Friederich Franz, S. i. M.



St. B. von Demis.

